



# SATZUNG

über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher  
Feuerwehren der Gemeinde Aurachtal

(Feuerwehrgebührensatzung)

vom 19.02.2019, in der Fassung vom 27.11.2025

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung):

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Aurachtal erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.
- (2) Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Aufwendungsersatz nach Absatz 1 kann verlangt werden
1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden veranlasst war,
  2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst,
  3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
  4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
  5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmierung, die durch eine private Brandmeldeanlage oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst wurden,
  6. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
  7. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinde Aurachtal die Aufwendungen nach den Nummern 1, 2 oder 4 verlangen kann, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,
  8. für Sicherheitswachen.

Kein Ersatz verlangt wird für Einsätze oder Tätigkeiten nach den Nummern 1 und 2, die der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen. Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen zählen auch Schäden, die bei der Feuerwehr im Rahmen des Einsatzes entstehen, sowie Aufwendungen von Feuerwehren anderer Gemeinden, soweit sie der Gemeinde Aurachtal in Rechnung gestellt werden.

(3)Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, beispielsweise die Bekämpfung von Wespen, das Fangen von Bienenschwärmen, das Auspumpen von Baugruben usw,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4)Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

## **§ 2 Schuldner**

(1)Zum Ersatz der Aufwendungen und Kosten ist verpflichtet, wer

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat, oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn dieser Nummer ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, oder ein Gerät, welches über ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) verfügt, das einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
4. im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 den Sicherheitsdienst betreibt,
5. im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 7 zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet ist,
6. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 8 und des § 1 Abs. 3 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

(2)Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Der nach dieser Satzung erhobene Aufwendungs- oder Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

GEMEINDE AURACHTAL

Aurachtal, 2711.2025

Schumann, 1. Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 18.12.2025, Nr. 12, amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 19.12.2025

GEMEINDE AURACHTAL

S c h u m a n n

(Siegel)

1. Bürgermeister

# ANLAGE

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2), den Personalkosten (Nummer 3) sowie den Pauschalen Gebühren (Nummer 4) zusammen. Bei der Berechnung aller Gebühren ist eine angemessene Selbstbeteiligung der Gemeinde Aurachtal berücksichtigt.

### 1. Fahrzeuge

#### a) Streckenkosten

Die **Streckenkosten** werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. dem Standort zum Einsatzort und zurück berechnet. Streckenkosten können sowohl im Rahmen des Aufwendungs- als auch des Kostenersatzes anfallen.

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	<b>Aufwendungs- bzw. Kostenersatz</b>
einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,72 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,16 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	7,36 €
einen Anhänger	1,25 €

#### b) Ausrückestundenkosten

Mit den **Ausrückestundenkosten** ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Ausrückestundenkosten können sowohl im Rahmen des Aufwendungs- als auch des Kostenersatzes anfallen.

<b>Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für</b>	<b>Aufwendungs- bzw. Kostenersatz</b>
einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	139,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	146,36 €
einen Anhänger	13,00 €

**2. Geräte und Hilfsmittel**, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehören.

Werden Geräte und Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, werden **Arbeitsstundenkosten** sowie Hilfsmittel die zur Schadensbeseitigung verwendet werden, berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Überlassung von Gerät (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) wird als Tagessatz berechnet.

Zusätzlich werden notwendige Reinigungs- und Wartungsarbeiten in Rechnung gestellt. Diese werden pro Stück in Rechnung gestellt.

Werden Geräte im Rahmen von Einsätzen Dritten zum Gebrauch überlassen, wird ein pauschaler Satz in Höhe des doppelten Arbeitsstundenkostensatzes für jeden Tag der Gebrauchsüberlassung in Rechnung gestellt.

**a) Geräte**

<b>Gerät</b>	<b>Arbeitsstundenkosten bei Aufwendungs- bzw. Kostenersatz</b>	<b>Kosten für die Überlassung pro Tag</b>
Flutlichtstrahler mit Stativ	22,50 €	45,00 €
Handstrahler		20,00 €
Kettensäge	17,50 €	35,00 €
Kübelspritze	6,75 €	13,50 €
Motorflex / Trennschleifer	17,50 €	35,00 €
Nass- / Trockensauger	26,50 €	53,00 €
Pressluftatemgerät mit Maske	38,70 €	
Sandsackabfüllanlage	26,00 €	
Seilzug	35,00 €	70,00 €
Steckleiter	15,00 €	30,00 €
Stromaggregat	19,50 €	39,00 €
Tauchpumpe	15,00 €	30,00 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	25,00 €	
Tragkraftspritze PFPN 10-1500	30,00 €	
Unterdrucklüftungsgerät	24,50 €	49,00 €

## b) Hilfsmittel

Hilfsmittel	Aufwendungs- bzw. Kostenersatz, Kosten für die Überlassung zum Verbrauch
Ölbindemittel (pro Sack)	Einkaufspreis plus Frachtkosten
Sandsack (pro Tag)	0,70 €
Schaummittel	Einkaufspreis plus Frachtkosten

## c) Wartungs- und Reinigungskosten

Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden nicht von den Aurachtaler Feuerwehren selbst durchgeführt, sondern bei Dritten eingekauft. Es wird daher die von Herzogenaurach der Gemeinde Aurachtal in Rechnung gestellte Leistung an den nach § 2 Zahlungspflichtigen weitergegeben.

**Für folgende eingekaufte Leistungen werden die Kosten weitergegeben:**

Feuerlöscherbefüllung	auf dem freien Markt eingekauft
Schlauchreinigung / Trocknung	FFW Herzogenaurach
Reinigung Dienstbekleidung	FFW Herzogenaurach
Befüllung / Kontrolle der Preßluftflaschen	Atemschutzwerkstatt LKr. Erlangen-Höchststadt

## 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für Sicherheitswachen wird gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFWG eine Entschädigung gezahlt, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder der Verdienstaufall zu erstatten ist. Dies gilt auch, wenn die Sicherheitswache nicht rechtzeitig abgesagt worden ist.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Stunde berechnet	bei Aufwendungs- bzw. Kostenersatz
bei Sicherheitswachen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8)	16,40 €
bei allen übrigen Einsätzen	28,00 €

#### 4. Pauschale Gebühren

Für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten erhebt die Gemeinde Aurachtal eine pauschale Gebühr, die unabhängig von den tatsächlichen Sach- und Personalkosten festgesetzt wird.

<b>Tätigkeit</b>	<b>Gebühr</b>
Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugtür	150,00 €
Ausrücken bei BMA Fehlalarm (§1 Abs. 2 Nr. 5, 3.Alternative)	250,00 €
Ausrücken bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Fehlalarmierung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 1. Und 2. Alternative)	1.250,00 €
Ausrücken wegen fehlerhafter Notrufweiterleitung durch einen Sicherheitsdienst (§ 1 Abs. 2 Nr. 6)	250,00 €
Verkehrssicherung bei privaten Veranstaltungen	250,00 €